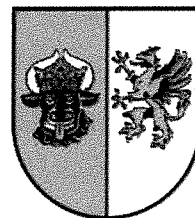


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG
Seestraße 71a
18211 Börgerende

Telefon: 0385 / 588 66-
Telefax: 0385 / 588 66-572
E-Mail:
Bearbeitet von

AZ: StALU-WM-54d-4721-5712-0-1.6.2.V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. März 2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV**

am Standort 23936 Questin

„WKA Questin V“

Gez. 07/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3	II.4. Anhörung	23
B. Antragsunterlagen.....	3	III. Bedingungen	24
C. Nebenbestimmungen	3	III.1. Bauordnung	24
I. Bedingungen	3	III.2. Immissionsschutz.....	24
I.1. Bauordnung	3	III.3. Naturschutz.....	24
I.2. Immissionsschutz.....	4	III.4. Bodenschutz	26
I.3. Naturschutz.....	5	IV. Befristung	27
I.4. Bodenschutz	5	V. Auflagen	27
II. Befristung	5	V.1. Allgemeines	27
III. Auflagen	5	V.2. Immissionsschutz.....	27
III.1. Allgemeines	5	V.3. Eisfall	28
III.2. Immissionsschutz.....	6	V.4. Bauordnung	28
III.3. Eis.....	7	V.5. Naturschutz.....	29
III.4. Bauordnung	7	V.6. Luftfahrt.....	31
III.5. Naturschutz.....	8	V.7. Arbeitssicherheit	31
III.6. Luftfahrt.....	10	V.8. Bodenschutz	31
III.7. Arbeitssicherheit.....	11	V.9. Brandschutz.....	32
III.8. Bodenschutz	15	V.10. Turbulenz.....	32
III.9. Brandschutz	15	V.11. Anzeigen und Abnahmen	32
III.10. Turbulenz	15	E. Hinweise	32
III.11. Anzeige und Abnahmen	16	I.1. Allgemeine Hinweise.....	32
D. Begründung	17	I.2. Immissionsschutzrecht.....	33
I. Sachverhalt.....	17	I.3. Baurecht	33
I.1. Antragsgegenstand	17	I.4. Naturschutz.....	34
I.2. Verfahrensart	17	I.5. Luftfahrt.....	34
I.3. Zuständigkeit.....	17	I.6. Abfall, Wasser und Boden.....	35
I.4. Vollständigkeit	17	I.7. Straßenbaurecht	37
I.5. Behördenbeteiligung	17	F. Rechtsgrundlagen.....	38
I.6. Standorteignung (Turbulenzgutachten)	18	Rechtsbehelfsbelehrung	40
I.7. Gemeindliches Einvernehmen... ..	18		
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung ..	20		
I.9. Rückbauverpflichtung.....	21		
I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung	21		
II. Entscheidung	22		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung.....	22		
II.2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.....	22		
II.3. Gebührenentscheidung	23		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N-149/5.X 164 TCS mit Serrations (STE) mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort

23936 Questin, Gemarkung Questin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	2	60	33246687	5971233

erteilt.

2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigte Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung einer Strauchhecke (150 m² BHF) und die erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope (Biotoptypen: 2.446 m² BFX, 176 m² BLM, 1.422 m² BHF, 2.389 m² SE/BLM und 334 m² SE/VHS) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.
4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlage wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **02.05.2023** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	[REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten der WKA für die Grundstücke Gemarkung Questin Flur 2 Flurstück 60 eine Baulast der Nutzungsberechtigten eingetragen ist, dass dieser sich gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg verpflichtet, für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA die auf den Grundstück errichtete WKA zu entfernen nebst den Vorhaben dienenden Bodenversiegelungen (Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorzulegen.

- I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.
- I.1.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.1.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorliegen.
- I.1.5 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn vor Inbetriebnahme der WKA die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten brandschutzrelevanten Bauprodukte oder Bauarten mit den Übereinstimmungsbestätigungen/-erklärungen der Hersteller gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegen und durch diese bestätigt wurden.

I.2. Immissionsschutz

Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie² die Einhaltung des festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes von $L_{e,max} = 100,2 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) im Beurteilungszeitraum „nachts“ nachgewiesen wurde. Bei ggf. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der WKA resultierende Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an Immissionsorten mit Immissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft erhöht.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

² Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, derzeit Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Baubeginn der Erwerb im Umfang von 10.892 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) aus dem Ökokonto LUP-028 „Moorwald Fauler See“ nachgewiesen wurde (s. LBP Maßnahmenblatt „E 1“).
- I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Baubeginn der Erwerb im Umfang von 4.954 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) aus dem Ökokonto LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal“ nachgewiesen wurde (s. LBP Maßnahmenblatt „E 2“).
- I.3.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Baubeginn der Erwerb im Umfang von 10.932 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) aus dem Ökokonto LUP-044 „Rother Tannen“ nachgewiesen wurde (s. LBP Maßnahmenblatt „E 3“).
- I.3.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn zur Kompensation des Eingriffs der geplanten WKA durch Kranstellflächen, Zuwegungen und Fundamente eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von [REDACTED] vor Baubeginn (das heißt vor Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) an das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18 unter Verwendung des Kassenzeichens [REDACTED] geleistet wurde.
- I.3.5 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn der Eingriffsverursacher vor Baubeginn sowohl den Nachweis erbracht hat, dass die zu leistende Ersatzgeldzahlung in Höhe von [REDACTED] beim Land Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist, als auch die schriftliche Bestätigung der für nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz zuständigen Abteilung des jeweils zuständigen Landesministeriums bei der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorgelegt hat.

I.4. Bodenschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639:2019-09 vorgelegt wurde und dieses durch die untere Bodenschutzbehörde bestätigt wurde.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum **30.03.2026** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

- III.2.1 Die von der WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m verursachten Schallimmissionen dürfen an keinem Immissionsort zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- III.2.2 Der von der WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 107,3 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise³) festgesetzt.
- III.2.3 Die WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im „Mode 12“ mit einer Abgabeleistung von maximal 4110 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 100,2 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.4 Die gem. III.2.2 und III.2.3 definierten Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlage überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnungen der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung). Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.
- III.2.5 Nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie⁴ zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihren Schallemission mit denjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der WKA ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.
- III.2.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

- III.2.7 Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).
Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologischen Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.
Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

³ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

⁴ Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen

- III.2.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter Ziffer C.III.2.7 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die Genehmigungsbehörde oder durch das LUNG M-V, vorzulegen.

III.3. Eis

Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu der WKA sind Warnschilder mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA zum Eisabwurf anzubringen.

III.4. Bauordnung

- III.4.1 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.
- III.4.2 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.2 in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.4.3 Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die Fertigstellung/Inbetriebnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich anzuzeigen. Dies trifft ebenso für den Beginn und die Fertigstellung des etwaigen Rückbaus zu.
- III.4.4 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird Bestandteil d. B.. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmerklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfsachverständigen ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- III.4.5 Eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen sowie der geprüften bautechnischen Unterlagen muss ständig auf der Baustelle vorliegen.
- III.4.6 Mit der konstruktiven und bautechnischen Überwachung der Bauausführung soll ein/e Prüfsachverständiger/in aus dem Verzeichnis der anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen von Mecklenburg-Vorpommern, durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beauftragt werden. Notwendige Zwischenabnahmen sind direkt mit dem Prüfsachverständigen abzustimmen. Das Abnahmeprotokoll ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen. Auflagen und Forderungen der Prüfsachverständigen für Baustatik sind einzuhalten.

- III.4.7 Vor Baubeginn sind die bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt und dem zuständigen Straßenbaulastträger erforderliche Zustimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einzuholen.
- III.4.8 Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfsingenieur für Standsicherheit rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfsingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten. Dieser wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn, durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt.
- III.4.9 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.
- III.4.10 Für die WKA ist eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.
- III.5. Naturschutz
- III.5.1 Die Abbuchung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) erfolgt entsprechend § 10 ÖkoKtoVO M-V vor Inbetriebnahme der WKA. Der Erwerb von 10.892 KFÄ aus dem Ökokonto LUP-028 „Moorwald Fauler See“, 4.954 KFÄ aus dem Ökokonto LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal“ und 10.932 KFÄ aus dem Ökokonto LUP-044 „Rother Tannen“ ist gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- III.5.2 Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Sofern innerhalb der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind die betroffenen Bauflächen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld von Besiedlungen durch Bodenbrüter freizuhalten (Einsatz von Flutterbändern), (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021).
- III.5.3 Die Rodung der Hecken zur Erschließung der Zuwegung ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen, (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021).
- III.5.4 Die WKA ist vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag weniger als 2 mm/h betragen (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021). Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inklusive Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) der WKA ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.5.5 Die Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, wenn der Nachweis über die Funktionsfähigkeit und Zertifizierung des verbauten Niederschlagssensors der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorgelegt wurde.
- III.5.6 Der Abschaltparameter Niederschlag darf nur bei Bestätigung der Nebenbestimmung zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände von Fledermäusen genutzt werden. Wird die Nebenbestimmung C.III.5.5 nicht erfüllt, findet der Parameter Niederschlag als Abschaltparameter keine Anwendung.

- III.5.7 Die Dokumentation der unter Ziffer C.III.5.4 festgelegten Abschaltzeiten der WKA ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form dauerhaft vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg jährlich vorzulegen, (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021).
- III.5.8 Es kann ein freiwilliges, mindestens zweijähriges Höhenmonitoring durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021). Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen Fledermaussaisons (01.04. bis 31.10.) erfolgen.
- III.5.9 Das Konzept zum Höhenmonitoring bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Dazu ist das Konzept mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Höhenmonitorings mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen und schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von WKA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 zu konzipieren und durchzuführen.
- III.5.10 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und Auswertung der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg in nachvollziehbarer Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu ist ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (hier Windmessungen) bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Höhenmonitoring zu einem anderen Zeitpunkt als dem 01.04. gestartet, verschieben sich die Fristen entsprechend.
- III.5.11 Aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitorings können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.
- III.5.12 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes 2-jähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses erneuten Höhenmonitorings können in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde bestehende Abschaltzeiten modifiziert werden.
- III.5.13 Um Tötungen während der Wanderzeit von Amphibien zu vermeiden, sind Bau- und Lagerflächen sowie Zuwegungen, die im Bereich potentieller Wanderbewegungen liegen, während der Aktivitätszeit der Amphibien vom 15.02. bis zum 15.11. mit Amphibienschutzzäunen abzusperren. Die Zäune sind während dieser Zeit instand zu halten und täglich zu kontrollieren, (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB4} des Artenschutzfachbeitrags vom 02.09.2021).
- III.5.14 Zum Schutz von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen ist die Umgebungsfläche des Mastfußes so zu gestalten, dass diese für die genannten Artengruppen unattraktiv sind. Weiterhin dürfen dort im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10., keine Ernteprodukte oder Ernterückstände, Stroh, Mist, Heu o.ä. gelagert werden.
- III.5.15 Zum Schutz von Groß- und Greifvögeln ist die WKA zwischen dem 01.03. und dem 31.10. zu Attraktions-Zeitpunkten (u.a. Bodenbearbeitung, Ernte, Ausbringung von Festmist) jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag der Bewirtschaftungsereignisse sowie den 3 darauffolgenden Tagen abzuschalten, sofern die Bearbeitung innerhalb eines 300 Umkreises um die jeweiligen WKA stattfindet. Die Abschaltung der WKA zu den zuvor bestimmten Zeiten ist durch den Betreiber abzusichern.

- III.5.16 Der Betreiber gibt der zuständigen Naturschutzbehörde (derzeit die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg) den Beginn von Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä.) spätestens zwei Stunden vor Beginn unaufgefordert bekannt.
- III.5.17 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Naturschutzbehörde (derzeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg) unverzüglich mitzuteilen.
- III.5.18 Die Abschaltzeiten, sowohl bei Fledermäusen als auch bei Groß- und Greifvögeln gemäß Ziffer C.III.5.4 und C.III.5.15, sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Prüfung vorzulegen.
- III.5.19 Für die Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die Vermeidungsmaßnahmen sind zu überwachen und zu dokumentieren, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist auf Verlangen eine Kopie vorzulegen.

III.6. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

- III.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

- III.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.
- III.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.6.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.6.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.7. Arbeitssicherheit

- III.7.1 Die beantragte WKA muss den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass

die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

- III.7.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, sind schriftlich zu dokumentieren.
- III.7.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme").
- III.7.4 Für die beantragte WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- III.7.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege").
- III.7.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV).

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

- III.7.7 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
 - im Gefahrenfall
 - bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA vorzuhalten.

III.7.8 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der WKA auch in der Demontage- und Errichtungsphase sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Beseitigen der Anlage durch Rettungskräfte

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).

III.7.9 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.7.10 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1. 11 ArbStättV entsprechen.

III.7.11 Die in der WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m den Vorgaben des Anhangs 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.

III.7.12 In der WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.7.13 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.7.14 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.7.15 Die beantragte WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- III.7.16 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. die DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.
- III.7.17 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an der WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
- III.7.18 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV I 203 007 „Windenergieanlagen“ zu Grunde zulegen.
- III.7.19 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV).
- III.7.20 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- III.7.21 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1).
- III.7.22 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV).
- III.7.23 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).
- III.7.24 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

III.8. Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist zur Bauanlaufberatung einzuladen. Zur bauzeitlichen Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sind Fachkräfte mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu betrauen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Fachkräfte sind mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes auszustatten.

III.9. Brandschutz

III.9.1 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird Bestandteil d. B.. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen.

III.9.2 Die Festlegungen des geprüften und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigten Brandschutzkonzeptes zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichtes (§ 3 und § 14 LBauO M-V).

III.9.3 Es ist eine eindeutige Beschriftung bzw. Nummerierung der geplanten Anlage vorzunehmen (§ 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 7 LBauO M-V).

III.9.4 Zur Sicherstellung von Einsatzhandlungen der Feuerwehr ist eine Löschwasserversorgung für die WKA zu gewährleisten. Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Flächenbrandes unterhalb der WKA (§ 3 LBauO M-V und § 14 LBauO M-V i. V. m. § 51 Satz 3 Nr. 13 LBauO M-V). Zur Festlegung angemessener Vorkehrungen hinsichtlich einer Löschwasserversorgung wird auf die DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 7. März 2008 verwiesen.

III.9.5 Vor Baubeginn muss ein Lageplan entsprechend der DIN 14095 mit der Darstellung der Flächen für Feuerwehr gemäß Brandschutzkonzept (Sicherheitsabstand) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 13 Bauvorlagenverordnung M-V vorliegen.

III.9.6 Der Bauherr hat den Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig (mindestens zwei Arbeitstage vorher) zur Bauüberwachung einzuladen.

III.9.7 Die Aufnahme der Nutzung ist erst nach Bestätigung des Prüfers für Brandschutz über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zulässig.

III.10. Turbulenz

III.10.1 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA 3 hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität wird folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- management [°]	Ende Windsektor- management [°]	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 3	93	141	alle

III.10.2 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 3 auf andere WKA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität wird folgende sektorielle Betriebsbeschränkung festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- management [°]	Ende Windsektor- management [°]	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 3	232	280	6,5 – 12,5

III.10.3 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.11. Anzeige und Abnahmen

III.11.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10083c-3
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: 623-00000-2019/006 (24-2/2134a-WKA 3) schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

III.11.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.11.3 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

III.11.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_I-441-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

III.11.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.11.6 Die Rohbaufertigstellung ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung anzuzeigen.

III.11.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.11.8 Die Anzeige zum Rückbau der WKA ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) hat mit Antrag vom 1. Juni 2021 (Posteingang: 9. Juni 2021), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m sowie einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort 23936 Questin beantragt.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Unterlagen als vollständig anzusehen waren. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.12.2021 informiert. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Zuletzt wurden mit Schreiben vom 14.10.2022 Antragsunterlagen nachgereicht.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit durch das beantragte Vorhaben berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.12.2021)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (28.04.2022)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (21.03.2022)
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (12.11.2021)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (19.10.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bauaufsichtsbehörde (02.02.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen (03.01.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Naturschutzbehörde (14.03.2022 und 07.06.2022)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde (06.12.2021)

- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde (25.11.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bau und Gebäudemanagement, Sachgebiet Hoch- und Straßenbau (09.11.2021)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (05.12.2022)
- Straßenbauamt Schwerin (23.11.2021)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (18.11.2021)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (13.12.2021)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (05.07.2022)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (06.09.2021)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Ebenfalls wurden die 50Hertz Transmission GmbH, die WEMAG AG und der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der WEMAG AG hat sich nicht zum Vorhaben geäußert. Im Übrigen wurden keine Einwände vorgebracht (Stellungnahme 50Hertz vom 17.11.2021, Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ vom 18.11.2021). Die Firmen Ericsson Service GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH wurden als Betreiber einer Richtfunkstrecke von der Bundesnetzagentur (06.09.2021) aufgeführt. Der Betrieb der Richtfunkverbindungen wird durch das Vorhaben nicht gestört (Stellungnahme Ericsson vom 21.10.2021, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 03.11.2021 und Vodafone 23.11.2021).

Ebenfalls wurden der BUND M-V e.V. sowie der NABU M-V am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der BUND M-V e.V. hat sich nicht zum Vorhaben geäußert. Der NABU M-V äußerte mit Stellungnahme vom 08.12.2021 Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

Des Weiteren wurde ebenfalls Betreiber (MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, KENER-SYS EUROPE GmbH) von benachbarten bereits bestehenden WKA am Genehmigungsverfahren beteiligt. Sowohl die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG als auch die KENER-SYS EUROPE GmbH haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

I.6. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Bernstorf-Questin III der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.10.2021 (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-178 Rev.01) wurde durch den Dipl.-Ing. Peter Otte (Prüfingenieur für Standsicherheit) auf Plausibilität geprüft.

Im Ergebnis teilt Dipl.-Ing. Peter Otte mit Schreiben vom 18.07.2022 mit, dass abschließend festgestellt werden kann, dass die Untersuchung zur Standorteignung der WKA gemäß den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 vollständig und umfassend durchgeführt wurde. Des Weiteren werden die Randbedingungen für die im o.g. Gutachten zur Standorteignung durchgeführten Berechnungen als richtig bzw. plausibel angesehen. Dipl.-Ing. Peter Otte bestätigt, dass die durchgeführten Untersuchungen vollständig und nachvollziehbar sind.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Grevesmühlen ist die Standortgemeinde des Vorhabens. Sie wurde mit Schreiben vom 04.11.2021 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung der Stadt Grevesmühlen ist datiert auf den 09.11.2021. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 10.01.2022. Die Stadt Grevesmühlen hat mit Schreiben vom 21.12.2021, Eingang per E-Mail am 21.12.2021 das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht versagt.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM), die Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurden mit Schreiben vom 13.01.2022 gebeten ihre Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus fachspezifischer Sicht zu bewerten.

Im Nachfolgenden wird auf die einzelnen Punkte, mit denen die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründet wurden, eingegangen:

Schützenswerte Großvogelarten

In ihrer Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führt die Stadt Grevesmühlen an, dass sich eine signifikante Population von schützenswerten Rotmilanen im direkten Umfeld der Anlage befände. Des Weiteren sollen ein Horst des Seeadlers sowie Brutplätze von Kranichen in der Umgebung gesichtet worden sein.

Mit Schreiben vom 22.03.2022 teilte die uNB LK NWM zum Vorhaben mit, dass bei Einhaltung der in zum Antrag gehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Immissionsschutzrechtliche Einordnung der Immissionsorte

Die Stadt Grevesmühlen führt an, dass im zum Antrag gehörigen Schallgutachten eine fehlerhafte immissionsschutzrechtliche Einordnung bezüglich der zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) für die Immissionsorte (IO) IO 7, 8, 12, 14, 15 und 17 vorläge.

Die Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des LK NWM hat mit Schreiben vom 3. Januar 2022 die immissionsschutzrechtliche Einordnung der Immissionsorte IO 7, 8, 12, 14 und 15 des „Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Questin III, Bericht Nr. I17-SCH-2021-042 Rev. 01 vom 23.08.2021“ bestätigt. Der Immissionsort 17 (Nebenstraße 12 in der Gemeinde Bernstorf) wurde von der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des LK NWM im Gegensatz zum Schalltechnischen Gutachten (hier: Mischgebiet) als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Es handelt sich um ein Grundstück im Innenbereich nach § 34 BauGB in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurde mit Schreiben der Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen des LK NWM vom 03.01.2021 beteiligt. Das Schalltechnischen Gutachten zum Antrag wurde unter Berücksichtigung der Einstufung des Immissionsortes 17 als „allgemeines Wohngebiet“ überarbeitet (Bericht Nr. I17-SCH-2021-042 Rev. 03 vom 11.10.2022). Mit Schreiben vom 19.10.2022 teilte das LUNG M-V mit, dass die Gesamtbelastung des Immissionspegels am IO 17 mit 43,0 dB(A) am Tag unterhalb des nach TA Lärm angegebenen Immissionsrichtwertes von 55 dB (A) für ein allgemeines Wohngebiet liegt. In der Nacht beträgt der Immissionspegel 40,6 dB(A) am IO 17. Damit wird der Immissionsrichtwert gem. TA Lärm um 0,6 dB(A) überschritten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können jedoch Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Lärmimmissionen/ Lärmmessung

In ihrer Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führt die Stadt Grevesmühlen an, dass aufgrund von Lärmmessungen zu vermuten sei, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) bereits mit den derzeitigen Bestandsanlagen erreicht werden. Weitere Anlagen würden dazu führen, dass in Summe aller vorhandenen Anträge die Lärmimmissionen oberhalb der Richtwerte lägen.

Im Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Questin III Bericht Nr. I17-SCH-2021-042 Rev. 03 vom 11.10.2022 sind sechs bestehende/ genehmigte WKA und drei weitere im Genehmigungsverfahren befindliche WKA sowie eine Putenmastanlage im OT Büttlingen als Vorbelastung in die Betrachtung aufgenommen worden.

An fast allen betrachteten Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts durch die Vorbelastung nicht überschritten.

An den Immissionsorten IO 2 und IO 17 kommt es aufgrund der Vorbelastung zur geringfügigen Überschreitungen der IRW in der Nacht. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Das LUNG bestätigt, dass die Überschreitungen unterhalb 1dB(A) liegen. Somit gehen von der geplanten WKA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus.

Zudem wird durch die Stadt Grevesmühlen um Prüfung gebeten, warum sich die Anlagen der Windprojekt GmbH und die Anlagen der MBBF Windparkplanung nicht gegenseitig in den Schallprognosen berücksichtigen.

Die Reihenfolge der Bearbeitung von Anträgen wird von der Genehmigungsbehörde bestimmt und richtet sich regelmäßig nach Antragseingang und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Schallprognosen in nachrangig geführten Genehmigungsverfahren müssen die Immissionsbeiträge der WKA aus vorrangig geführten Genehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigen, umgekehrt jedoch nicht.

Im Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Questin III Bericht Nr. I17-SCH-2021-042 Rev. 03 vom 11.10.2022 wird die Vorbelastung durch zwei beantragte WKA der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG als Vorbelastung berücksichtigt.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden.

Da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden wird, ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im vorliegenden Fall zuständig und kann von dieser Ersetzungsbefugnis gem. § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) Gebrauch machen.

Gemäß § 71 Abs. 4 der LBauO M-V und der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) wurde die Stadt Grevesmühlen mit Schreiben vom 09.12.2022 nochmals zu den vorgebrachten Versagensgründen und der Entgegnung angehört und um Stellungnahme bis zum 13.01.2022 gebeten. Die Empfangsbestätigung der Stadt Grevesmühlen ist datiert auf den 16.12.2022. Eine schriftliche Begründung gemäß §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ist innerhalb der Frist nicht eingegangen.

Unter Würdigung der vorstehenden Prüfung und Einschätzungen der beteiligten Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt werden kann und ersetzt daher das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 9. BImSchV ist dem Bescheid als Anlage 2 beigelegt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wurde durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die

Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 30.05.2021 vor.

I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 7 vom 14.02.2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S.84) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 21.04.2022. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen postalisch sowie elektronisch per E-Mail über STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de bei der vorgenannten Behörde erhoben und eingereicht werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch den NABU M-V Gebrauch gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV wurde der anberaumte Erörterungstermin abgesagt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 2 vom 23.01.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 Nr. 2 S. 35), eine Korrektur im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 6 vom 13.02.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 Nr. 6 S. 86) sowie auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde dem Einwender NABU M-V mit Schreiben vom 06.01.2023 bekannt gegeben. Gleichzeitig wurden die angesprochenen Punkte erläutert.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Hierbei sind die berechtigten Interessen gegeneinander abzuwägen.

Gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Dabei geht es nicht um Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Beteiligten. Die Erörterung ist ebenfalls nicht auf eine abschließende Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gerichtet.

Dem gegenüber steht der Beschleunigungsgrundsatz auf Grund des Gesetzes Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (sog. Beschleunigungsnovelle). Umstände, die einen Verzicht auf den Erörterungstermin rechtfertigen, können etwa gegeben sein, wenn die Einwendungen keiner weiteren Erläuterung bedürfen, weil die Ihnen zugrunde liegenden Tatsachen unstreitig sind oder weil die Gründe für die Einwendungen der Behörde bereits bekannt sind und im Erörterungstermin lediglich wiederholt würden, desgleichen, wenn nach dem Inhalt der schriftlichen Einwendungen in einem solchen Termin kein auf das konkrete Vorhaben bezogenes Vorbringen, sondern nur Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten wären.

Trotz des Wegfalls des Erörterungstermins wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu Themenschwerpunkten zusammengefasst und abgewogen. Die vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

Schutzgebiete

Der empfohlene Mindestabstand von der 10fachen Anlagenhöhe bzw. 1200 m gemäß Länder-

Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“) zum Vogelschutzgebiet Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (DE2233-401) werde nicht eingehalten. Die geplante Anlage liegt nur knapp 500 m von Vogelschutzgebiet entfernt.

Zur Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gelten in M-V die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), hier Teil Vögel, nicht die Abstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften Vogelschutzwarten. Es wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg stimmte mit Schreiben vom 22.03.2022 dem Ergebnis der Untersuchung zu.

Zeitlich befristete Abschaltung

Der Einwender forderte dazu auf, dass die notwendige Maßnahme „Zeitlich befristete Abschaltung zu Attraktions-Zeitpunkten“ auferlegt wird. Er sieht diese Maßnahme als Möglichkeit an, bei unbekannten Anlockereignissen wie Ernte, Pflugarbeiten usw. Brutpaare im nahen Umfeld, aber auch vagabundierende Tiere, Nahrungsgäste und Zugtiere zu schützen. Dafür muss diese Auflage auch ganzjährig umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 22.03.2022 hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unter anderem die unter C.III.5.15 d. B. formulierte Nebenbestimmung mitgeteilt. Diese umfasst die Abschaltung der WKA zu Attraktions-Zeitpunkten.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung

Die unter Ziffer A. 1. dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für eine WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A. 3. d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit direkten und erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen von mehreren Biotopen (Gehölz- und Gewässerbiotopen) verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind.

Aufgrund der Zuwegung müssen 150 m² Strauchhecke beseitigt werden.

Innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens (Rotorradius zzgl. 100 m, s. a. Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung, LM 2018) befinden sich 2.446 m² Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX), 176 m² Mesophiles Laubgebüsch (BLM), 1.422 m² Strauchhecke (BHF), 2.389 m² Stehendes Kleingewässer mit mesophilem Laubgebüsch (SE/BLM) und 334 m² stehendes Kleingewässer mit Uferstaudenflur (SE/VHS), welche erheblich mittelbar beeinträchtigt werden.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

Seitens der Vorhabenträgerin ist innerhalb des LBP plausibel dargestellt worden, dass die mittelbaren Beeinträchtigungen der o. g. Biotope nicht vermeidbar sind, da der WKA-Standort nicht soweit verändert werden kann, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden.

Weiterhin wird im LBP plausibel begründet, dass bei der Errichtung der WKA insbesondere der Energie- und Klimapolitik Rechnung getragen wird und im vorliegenden Einzelfall die öffentlichen Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energien gegenüber den Belangen des Biotopschutzes überwiegen. Deshalb kann für die erheblichen (Wirkintensität 50%), mittelbaren Beeinträchtigungen der fünf geschützten Biotope (BFX, BLM, BHF, SE/BLM und SE/VHS) die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden.

Durch die in den Bedingungen C.I.3.1 bis C.I.3.3 festgehaltenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Biotopbeeinträchtigungen durch den Erwerb von insgesamt 26.778 m² KFÄ aus den Ökokonten LUP-028 „Moorwald Fauler See“, LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal“ und LUP-044 „Rother Tannen“ funktionsbezogen kompensiert (Maßnahmen E1, E2 und E3 des LBP). Für den Erwerb der KFÄ liegt jeweils eine verbindliche Reservierung vor.

II.3. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag der WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSch-KostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Ziffer A.4. d. B. wird nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7, 2.4.13 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2
je Kilowatt Nennleistung: 6,50 EUR
je Meter Gesamthöhe über Grund: 50,00 EUR
bei 1 WKA zu je 5700 kW Nennleistung und
einer Gesamthöhe von 238,55 m

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.2
für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (30 % bis
50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5,)
Tarifstelle 2.2)

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.7
für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des
Genehmigungsverfahrens (bis zu 30 % der Gebühren nach
Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 mindestens 230, der Gebühr gem.
Tarifstelle 2.2)

Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1

Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9.
BlmSchV (100 bis 4.500 EUR)

Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13
bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nummer 5
der 9. BlmSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung
des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BlmSchV (10-30 % der
Gebühr nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe
der Auslagen für den Sachverständigen; hier: Höhe der Auslagen)

Summe

II.4. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes d. B. per E-Mail am 17.03.2023 erfolgt.

Mit Ihrer E-Mail vom 22.03.2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf d. B. Stellung. Hierzu erfolgte zu den vorgetragenen Punkten am 27.03.2023 eine Stellungnahme per Mail durch die Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin. Die angebrachten Anmerkungen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft und gemäß der Stellungnahme z. T. in den Genehmigungsbescheid übernommen.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 bis C.I.1.3 d. B. sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.4 d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.5 d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme und ergeben sich aus dem § 14 LBauO M-V.

III.2. Immissionsschutz

Die unter der Bedingung Ziffer C.I.2. d. B. vorgenommenen Einschränkungen des Betriebs sind für die Sicherstellung, dass es zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm durch Schall kommt, erforderlich. Am Immissionsort „Bernstorf, Am Schloss 5“ befindet sich ein Hospiz, das direkt an den Außenbereich grenzt.

Da die Emissionsansätze der Schallprognose auf Herstellerangaben beruhen, wird die geplante WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ bis zum messtechnischen Nachweis des Emissionsverhaltens außer Betrieb genommen. Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse zulässig, auch wenn die prognostizierte Zusatzbelastung überall mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Dies wird seitens des LUNG damit begründet, dass die Einflussnahme auf den Immissionsort „Hospiz Bernstorf, Am Schloss 5“ soweit wie möglich ausgeschlossen werden soll und dies nur sichergestellt werden kann, sofern sich die geplante WKA aus schalltechnischer Sicht erwartungsgemäß verhält.

Erst durch die ausdrückliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde darf der Nachtbetrieb der WKA des Typs Nordex N-149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m am Standort 23936 Questin, Gemarkung Questin, Flur 2, Flurstück 60 aufgenommen werden.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

III.3. Naturschutz

Biotopschutz

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.3.1, C.I.3.2 und C.I.3.3 dieses Bescheides dienen dem

Biotopschutz und der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Durch die Antragstellerin wurde zum Antrag auf Errichtung der WKA auf dem Flurstück 60 der Flur 2 in der Gemarkung Questin ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro für Umweltplanung Kriedemann, Schwerin, Stand 13.01.2022) eingereicht. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den HzE 2018 sowie nach Kompensationserlass Windenergie M-V⁵.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen dargestellt. Diese sind innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Im Rahmen der Standortentscheidung war es nicht vermeidbar, dass sich innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens (lt. Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE⁶ in einem Abstand von 50m zzgl. Rotorradius vom Standort der WKA) Biotope befinden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind. Bei einer Beeinträchtigungsintensität von 50% ist von einer erheblichen mittelbaren Beeinträchtigung der betroffenen Biotope im Sinne von § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V auszugehen.

Die Beeinträchtigung der betroffenen Gehölz- und Gewässerbiotope (Biotoptypen: 2.446 m² BFX, 176 m² BLM, 1.422 m² BHF, 2.389 m² SE/BLM und 334 m² SE/VHS) soll wie in den Bedingungen unter Ziffer C.I.3.1 bis C.I.3.3 festgehalten wurde, durch den Erwerb von insgesamt 26.778 m² KFÄ aus den Ökokonten LUP-028 „Moorwald Fauler See“, LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal“ und LUP-044 „Rother Tannen“ funktionsbezogen kompensiert werden (Maßnahmen E1, E2 und 3 des LBP). Für den Erwerb der KFÄ liegt jeweils eine verbindliche Reservierung vor.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können. Eine Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten kann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V).

Die Errichtung von WKA ist in Mecklenburg-Vorpommern an ausgewiesene Windeignungsgebiete (hier: WEG 06/21 Questin) gebunden. Die Standortwahl unterliegt somit geografischen Restriktionen. Lt. Antragsunterlagen ist eine Verschiebung des WKA-Standesortes nicht möglich, da einer Verschiebung die Belange der Flursicherung und Standsicherheit der Anlage (Mindestabstände) entgegenstehen. Somit sind die mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nicht vermeidbar.

Die Errichtung der WKA trägt den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundes- und

⁵ Kompensationserlass Windenergie M-V Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg – Vorpommern (2021): Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe vom 06.10.2021

⁶ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern – Neufassung 2018

Landesregierung Rechnung und leistet einen Beitrag zur Energiewende (Erzeugung regenerativer Energie) und zum Klimaschutz.

Da im vorliegenden Fall die Belange des Klimaschutzes und der Energiewende als öffentliche Belange den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes gegenüber überwiegen, liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die erhebliche mittelbare Beeinträchtigung der geschützten Gehölzbestände innerhalb der Wirkzone I kann deshalb erteilt werden.

Eingriffsregelung

Zu den Bedingungen unter Ziffer C.I.3.4 und C.I.3.5 dieses Bescheides:

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Durch den Antragsteller wurde zum Antrag auf Errichtung der WKA 3 auf dem Flurstück 60 der Flur 2 in der Gemarkung Questin ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro für Umweltplanung Kriedemann, Schwerin, Stand 13.01.2022) eingereicht. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den HzE 2018 sowie nach Kompensationserlass Windenergie M-V⁵.

Die Errichtung der WKA ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde der Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend des Kompensationserlasses Windenergie M-V bewertet. Da die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die WKA nicht durch den Rückbau von anderen mastenartigen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, sind diese Beeinträchtigung über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren. Die Berechnung des Ersatzgeldes im LBP entspricht den Vorgaben des Kompensationserlass Windenergie M-V. Mit der in Bedingung C.I.3.4 und C.I.3.5 festgesetzten Ersatzgeldzahlung in Höhe von [REDACTED] in den Ersatzgeldfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die Eingriffe in das Landschaftsbild kompensiert.

Die mit der Errichtung der WKA verbundenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes wurden im LBP entsprechend der HzE 2018 ermittelt. Als Kompensationsmaßnahme wird durch den Antragsteller auf den Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten aus den Ökokonten LUP-028 „Moorwald Fauler See“, LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal“ und LUP-044 „Rother Tannen“ zurückgegriffen. (Bedingungen unter Ziffer C.I.3.1, C.I.3.2 und C.I.3.3) Die Ökokonten befinden sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und sind geeignet und ausreichend, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren. Die verbindlichen Reservierungen der KFÄ aus den Ökokonten liegen vor.

III.4. Bodenschutz

Zu den Bedingungen unter Ziffer C.I.4 d. B.:

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die entsprechend den Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Das hier gegenständliche Vorhaben WKA 3 (23936 Questin, Gemarkung Questin Flur 2 Flurstück 60) am Standort 23936 Questin ist hinsichtlich des Bodenschutzes im Komplex mit den Vorhaben WKA 2 (23936 Questin, Gemarkung Questin, Flur 2 Flurstück 47/3) und WKA 4 (23936 Upahl, Gemarkung Sievershagen, Flur 1, Flurstück 60) am gleichen Standort zu sehen.

Konkret wird es ausweichlich Nr. 6.4 des UVP-Berichtes zur dauerhaften Versiegelung von 16.099 m² durch Wegeneubau, Kranstellflächen und Fundamenten sowie zu einer temporären Versiegelung von ca. 14.773 m² kommen. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz. Der Anwendungsbereich der DIN

19639 ist durch die Baumaßnahme eröffnet, da eine Eingriffsfläche von mehr als 5.000 m² betroffen ist.

IV. Befristung

Die unter Ziffer C.II. dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Bernstorf-Questin III, Bericht Nr.: I17-SCH-2021-042 Rev.03, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co KG, 25840 Friedrichstadt am 11.10.2022
- [2] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Bernstorf-Questin III, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2021-032, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co KG, 25840 Friedrichstadt am 27.08.2021
- [3] Stellungnahme der I17-Wind GmbH & Co KG, 25840 Friedrichstadt am 23.08.2021 zu den Auswirkungen der Änderung des Anlagentyps der geplanten WEA auf die prognostizierten Schattenwurfimmissionen am Standort Bernstorf Questin III Antrag 2, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2021-032

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die Schallprognose [1] stellt dar, dass dem Schutz der Nachbarschaft Genüge getan wird, wenn die WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE mit einer Narbenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW im Beurteilungszeitraum „tags“ in Volllast in Mode 0 und im Beurteilungszeitraum „nachts“ in Mode 12 betrieben wird. Diese Aussage kann durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) bestätigt werden.

Der Gutachter führt in [1] an, dass dem Schutz der Nachbarschaft Genüge getan wird, wenn die geplante WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 12 mit einem anzunehmenden Schallleistungspegel von L_{WA}

= 99,5 dB(A) (Wert ohne Unsicherheitsbetrachtung gem. Ziff. 3 der LAI-Hinweise⁷) betrieben wird. Durch diese Betriebsweise wird der Zusatzbelastung an allen Immissionsorten auf mindestens 15 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwerten abgesenkt. Der Anteil der Zusatzbelastung an der ausgewiesenen Gesamtbelastung geht damit gegen Null. Dies gilt auch für den Immissionsort „Hospiz Bernstorf, Am Schloss 5“, der bereits mit einem Zwischenwert gem. Nr. 6.7 TA Lärm versehen ist.

Da für die Betriebsweisen Mode 0 „tags“ und Mode 12 „nachts“ der zu genehmigenden WKA des Typs Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE in der Prognose [1] lediglich Herstellerwerte verwendet wurden, muss diese unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie⁸ in beiden Betriebsmodi vermessen werden.

Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse zulässig, auch wenn die prognostizierte Zusatzbelastung überall mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Dies wird seitens des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) damit begründet, dass die Einflussnahme auf den Immissionsort „Hospiz Bernstorf, Am Schloss 5“ soweit wie möglich ausgeschlossen werden soll und dies nur sichergestellt werden kann, sofern sich die geplante WKA aus schalltechnischer Sicht erwartungsgemäß verhält.

Die Genehmigung der geplanten WKA ist aus Sicht des Schallschutzes nicht zu versagen.

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose [2] i. V. m. [3] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“⁹ der LAI. Dargestellt werden zwei Varianten, die sich im Umfang der betrachteten WKA-Vorbelastung unterscheiden. Variante 1 berücksichtigt am Standort, neben weiteren Vorbelastungsanlagen, die genehmigte WKA des Typs GE 5.3-158 (W9), Variante 2 betrachtet zusätzlich zwei weitere WKA des Typs GE 5.3-158 (W10*, W11*), die nach Auskunft des StALU nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die in [2] betrachtete Variante 2 ist damit obsolet.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich Immissionsorte der Ortslage Büttlingen und ein Immissionsort in Questin. An fünf Immissionsorten in Büttlingen sind die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag bereits durch die Immissionsbeiträge der Vorbelastung ausgeschöpft. Hier sind Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen durch periodischen Schattenwurf zu ergreifen (Nullbeschattung).

V.3. Eisfall

Die Auflage unter C.III.3. d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall.

V.4. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.4. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 12, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.4.1 und C.III.4.2 – Anzeige des Betreiberwechsels – sind notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von

⁷ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

⁸ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁹ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.4 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 28.03.2023 erteilt.

V.5. Naturschutz

Die Auflagen unter C.III.5. d. B. begründen sich aus § 15 und § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und dienen der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Belange. Hierfür sind die beauftragten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Errichtung der WKA auf dem Flurstück 60 der Flur 2 in der Gemarkung Questin einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V der Genehmigung. Nach § 40 NatSchAG M-V werden alle für das Vorhaben erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen in der Naturschutzgenehmigung zusammengefasst. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Naturschutzgenehmigung ein.

Die Auflage unter Ziffer C.I.3.1 dient der Umsetzung und Kontrolle der Auflagen des Genehmigungsbescheides. Die Abbuchung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) erfolgt entsprechend § 10 ÖkoKtoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Die Naturschutzgenehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft kann erteilt werden.

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen. Bestandteil der Begründung ist unter anderem die Darstellung geeigneter FCS-Maßnahmen (favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bestandteil der Unterlagen ist auch ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 13. Januar 2022 welcher zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einbehaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, hier V_{AFB1} bis V_{AFB5}, eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Auflagen entsprechen insoweit den gutachterlichen Vorschlägen. Sofern diese rechtlich gesichert und umgesetzt werden, wird die gutachterliche Einschätzung durch die untere Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg mitgetragen. Die Protokollierung der Vermeidungsmaßnahmen und Übergabe der Ergebnisse ist notwendig, damit die untere Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg ihren Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachkommen kann.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.5.2 bis C.III.5.13 sind erforderlich, um Verluste von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien und deren Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen, einschließlich der notwendigen Erschließungseinrichtungen, zu vermeiden. Somit soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann. Dazu dient ebenfalls die Überwachung durch eine parallele ökologische Baubegleitung, siehe auch Auflage unter Ziffer C.III.5.19.

Der im AFB vorgeschlagene Zeitraum, in dem Amphibienschutzzäune aufgestellt werden müssen, wird (durch die untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg) erweitert, da je nach Wetterlage Amphibienwanderungen auch im Februar oder November zu erwarten sind.

Die in den Auflagen unter Ziffer C.III.5.14 und C.III.5.15 festgehaltenen zeitlich beschränkten Abschaltregelungen zu bestimmten Attraktions-Zeitpunkten, hier infolge landwirtschaftlicher Bodennutzung, sowie der Gestaltung der Mastfußumgebung, sollen mögliche Beeinträchtigungen insbesondere von Großvögeln und Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden, um insbesondere das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzuhalten.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.5.16 und Ziffer C.III.5.17 sind erforderlich, um eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zeitweisen Abschaltung der WKA zu ermöglichen. Wäre die Kontrollfähigkeit der Maßnahme nicht gegeben, wäre auch die Eignung der Maßnahme anzuzweifeln.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.5.18 und C.III.5.19 beauftragte Dokumentation der Abschaltzeiten sowie die ökologische Baubegleitung, einschließlich Dokumentation, sind erforderlich, um der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen.

Die Auflagen unter Ziffer C.III.5.8 bis und C.III.5.12 für ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring können freiwillig durchgeführt werden. Für eine ggf. standortspezifisch konkretisierte Anpassung der Abschaltzeiten der WKA sind jedoch akustische Erfassungen im Rotorbereich erforderlich. Daher ist eine Anpassung der angeordneten pauschalen Abschaltzeiten ausschließlich basierend auf den Ergebnissen und Bewertung des Höhenmonitorings möglich. Das Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016 ist erforderlich und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlage erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlage ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Durch die Einrichtung eines Höhenmonitorings in Gondelhöhe, können Fledermausaktivitäten am Anlagenstandort im schlaggefährdeten Bereich erfasst werden. Anhand den Ergebnissen des Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (ganzer Aktionszeitraum Fledermäuse 01.04. bis 31.10., Anwendung ProBat-Tool) kann das standortspezifische Kollisionsrisiko bewertet werden. Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen „Fledermaus-Saisonen“ (01.04. bis 31.10.) erfolgen.

Die Vorlage der Ergebnisse und der Auswertung des Höhenmonitorings der Nebenbestimmung unter Ziffer C.III.5.10 dient der Sicherung der Umsetzung des Höhenmonitorings. Neben der Auswertung des Monitorings ist das Betriebsprotokoll als Nachweis für die Abschaltung und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (hier Windmessung) als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus vorzulegen. Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben für den weiteren Betrieb der WKA zulässt. Durch die Ergebnisse des Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren können die pauschalen Abschaltzeiten an das tatsächliche, standortspezifische Kollisionsrisiko angepasst werden.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko wird nach der Errichtung der WKA durch akustisches Höhenmonitoring im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert. Eine Anpassung der pauschalen Abschaltzeiten der WKA kann nach Abschluss des mindestens zweijährigen Höhenmonitorings erfolgen. Die Anpassung basiert auf den ausgewerteten Ergebnissen und des Höhenmonitorings, und erfolgt damit an das tatsächliche, standortspezifische Kollisionsrisiko. Erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Für die standortspezifisch angepassten Abschaltzeiten sind akustischen Erfassungen im Rotorbereich erforderlich, können daher frühestens im zweiten Betriebsjahr greifen. Das Höhenmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Im 2. Jahr wird die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren erfasst. Erfahrungsgemäß können die Ergebnisse jedoch stark voneinander abweichen, da viele Faktoren das Fledermausvorkommen an einem Standort beeinflussen und verändern und auch die Variabilität zwischen den Jahren verhältnismäßig hoch ist. Bezogen auf den Betriebszeitraum der WKA von 25 Jahren kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten demnach erst nach den 2-jährigen Untersuchungen und deren Auswertungen erfolgen.

Die Fledermausaktivität kann sich am Standort im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern. Daher muss die Fledermausaktivität gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WKAn (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut erfasst und bewertet werden. Die Abschaltzeiten sind dann ggf. anzupassen.

Die Erfassung und die Bewertung basiert auf einer fachgerechten und sicheren Anwendung der einzelnen Methoden. Die Erfahrung und Eignung des Fachgutachters, der die Erfassung und die Bewertung vornimmt, muss daher nachgewiesen werden und gegebenenfalls überprüfbar sein.

Da zur Durchführung des Höhenmonitorings keine konkreten Angaben vorliegen, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings vor jeglichem Betrieb (inklusive Probetrieb) der WKA erforderlich. Dabei sind die Anforderungen der AAB WEA Teil Fledermäuse (Stand: 01.08.2016) bezüglich der Anzahl und Auswahl der zu untersuchenden WKA Standorte, der Erfassungszeiten und der Erfassungsmethoden zu berücksichtigen.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.5.11 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 28.03.2023 erteilt.

V.6. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10083b-4 vom 30.11.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.7. Arbeitssicherheit

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus: dem ArbSchG, der BetrSichV, der ArbStättV, der BaustellV, der GefStoffV, den TRBS, den ASR, den Vorschriften und Informationen der DGUV und dem ProdSG.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Bodenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.8. d. B.:

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der

Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

V.9. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.9. d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.9.2 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 28.03.2023 erteilt.

V.10. Turbulenz

Zu den Auflagen unter C.III.10 d. B.:

Die aufgeführten Abschaltzeiten ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Bernstorf-Questin III Deutschland“ (Bericht Nr.: I17-SE-2021-178 Rev.01) vom 19.10.2021, erstellt durch I17 Wind GmbH & Co. KG – werden die aufgeführten Abschaltzeiten als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits bestehender WKA erachtet. Die Betriebseinschränkung erfolgt antragsgemäß.

V.11. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflagen unter C.III.11 d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

E. **Hinweise**

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel "tags"/"nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren: Oktavspektrum Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE, Betriebsmodus Mode 0¹⁰

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schalleistungspegel	dB(A)	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4

Oktavspektrum Nordex N149/5.X 164 TCS mit STE, Betriebsmodus Mode 12¹⁰

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schalleistungspegel	dB(A)	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ dB(A) gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise³ aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

- I.3.1 Die Forderungen des § 46 LBauO M-V zu Schutzanlagen an WKA sind zu beachten und einzuhalten.
- I.3.2 Gemäß § 82 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

¹⁰ Nordex, Octave sound power levels / Oktav-Schalleistungspegel, Nordex N149/5.X, Revision 02, F008_275_A19_IN, 14.02.2020

- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V)
- vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Abs. 7 LBauO M-V) oder
- die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

- I.3.3 Gemäß § 72 Abs. 8 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Abstecknachweis). Dieser Abstecknachweis hat mit Baubeginn auf der Baustelle vorzuliegen.
- I.3.4 Die Zustimmung einschließlich der Schachtgenehmigung der Versorgungsträger u.a. Zweckverband, Stromversorger, Medien und Gasversorger müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen.
- I.3.5 Gemäß § 28 GeoVermG M-V sind Sie verpflichtet, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen
- I.3.6 Die WKA ist gegen Unbefugte zu sichern.
- I.3.7 Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen, Zufahrten und Zuwegungen, Kranstellplätze. Dieses betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe. Dafür sind auch die entsprechenden Sicherungsleistungen zu berücksichtigen.

I.4. Naturschutz

- I.4.1 Laut LBP werden durch die Anlage der Zufahrt weder gemäß § 18 noch § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume beeinträchtigt. Sollten sich dazu Änderungen ergeben sind bei der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen bzw. Befreiungen zu beantragen.

I.5. Luftfahrt

I.5.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage C.III.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

I.5.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.5.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen 623-00000-2019/006 (24-2/2134a-WEA 3) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.6. Abfall, Wasser und Boden

I.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der WKA wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen (Kapitel 11) aufgeführten Anwendungsorte mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen (Schmierstoffe und Kühlmittel) sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzforderungen gem. § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten werden und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden.

I.6.2 Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlage enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

I.6.3 Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

I.6.4 Eine Erneuerung der vorhandenen Gewässerkreuzung des Grabens 7/14 im Zuge der wegetechnischen Erschließung ist gemäß Antragstellerin zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. Sollte eine Erneuerung im Zuge der Bauausführung bzw. danach erforderlich werden, ist eine Anzeige gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie beim Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ einzureichen.

I.6.5 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß

§ 49 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 des LWaG M-V 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.

- I.6.6 Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründung sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 des LWaG M-V mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gem. § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.
- I.6.7 Über vorhandene Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- I.6.8 Folgende Punkte sind für das Bodenschutzkonzept besonders beachtlich:
- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die zusätzlich zur dauerhaft verbleibenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
 - Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).
 - Der standort eigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger, unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.
 - Es wird ein reißfestes und wasserdurchlässiges Geotextil mit Überlappung zwischen den Bahnen und Überstand am Flächenrand verlegt und eine 60 cm mächtige Schottertragschicht vor Kopf (ohne den ungeschützten Boden zu befahren) aufgetragen und verdichtet.
 - Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen.
 - Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen.
 - Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden.
 - Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden.
 - Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.
 - Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
 - Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchgeführt. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren.
 - Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung.
 - Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).

- Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein.
- Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
- Mietenlagerplätze dürfen auch vor dem Aufsetzen der Miete grundsätzlich nicht befahren werden.
- Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden.
- Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.
- Angefallene Böden sollten nicht veräußert, sondern in geeigneter Mächtigkeit auf den angrenzenden Ackerflächen eingebaut werden, um beim Rückbau der Anlagen nach deren Nutzungsaufgabe zur Rekultivierung zur Verfügung zu stehen.

I.7. Straßenbaurecht

- I.7.1 Im Rahmen der Weganbindung der WKA und im Falle des Transportes der Anlagenteile sowie der zur Montage benötigten Großgeräte über die Bundesstraße B 105 oder die Landesstraße L03, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt vorzulegen.

Ein Eingriff in einen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleenbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob-/Starkastbereich) erfolgen werden.

Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt.

- I.7.2 Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem Straßenbauamt Schwerin zu benennen.
- I.7.3 Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.
- I.7.4 Dem Straßenbauamt Schwerin sind Anlieferungen von Bauteilen für die beantragte WKA mindestens drei Tage vor Anlieferung anzukündigen.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA Teil Fleder- mäuse/Teil Vö- gel	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Be- trieb von Windenergieanlagen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthin- dernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPrüfVO M-V	Bauprüfverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenver- ordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GeoVermG M-V	Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)
ImmSchZust- LVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016

LAI-Hinweise (Schatten)	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V)
ÖkoKtoVO M-V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V)
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature and official stamp of the authority.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 01.03.2023